



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**BMWi
Referat III B 2**

nur per mail

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

15.05.2020

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

vielen Dank für die – wenngleich sehr kurzfristige - Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) im Rahmen der Länderanhörung.

Wir begrüßen, dass nunmehr die rechtstechnische Umsetzung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht erfolgt. Die Absenkung der EEG-Umlage ist ein zentrales Anliegen auch des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, um klimapolitische Anreize für die Sektorkopplung zu setzen, Entlastungen für private Haushalte und viele Unternehmen zu erreichen und damit auch einen wichtigen konjunkturellen Impuls setzen zu können. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung.

Um eine weitgehende und spürbare Entlastung der EEG-Umlage zu erreichen, bedarf es externer Finanzierungsquellen. Hier halten wir es insbesondere für erforderlich, die durch den Bund eingenommenen Mittel aus der CO₂-Bepreisung auf Grundlage des Gesetzes

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) umfassend zur Finanzierung des EEG-Kontos zu verwenden und ggfls. ergänzend weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt zu nutzen.

Überdies bleibt von dieser gesetzgeberischen Einzelmaßnahme unberührt die Notwendigkeit einer umfänglichen Reform des Systems der staatlichen Abgaben und Umlagen im Energiesektor.